

Die BA stellt klar, dass soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf besteht, der über den Regelbedarf hinausgeht. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken, sondern durch einen Zuschuss.

Der DCV hat in den letzten Monaten viele Rückmeldungen erhalten, dass die Übernahme von digitalen Endgeräten vielerorts weder über die Schule noch über die Jobcenter erfolgt und hat sich daher als DCV und im Rahmen der BAGFW für eine rechtssichere Anspruchsgrundlage zur Übernahme dieser Kosten eingesetzt.

Falls es bei der Umsetzung des Anspruchs auf Mehrbedarf weiterhin Probleme gibt, bitte ich um entsprechende Rückmeldung an Frau Kranz (christiane.kranz@caritas.de). Hinweise dazu

- an welchen Orten bisher aus welchen Gründen die Ausstattung mit digitalen Endgeräten aus dem Digitalpakt nicht funktioniert hat (mit konkreter Beschreibung und Ortsangabe)
- wie die Jobcenter die neue Regelung anwenden und ob dadurch das Problem gelöst wird
- ob die Ausstattung mit digitalen Endgeräten unter bestimmten Bedingungen und an bestimmten Orten weiterhin problematisch ist und woran das liegt (mit konkreter Beschreibung und Ortsangabe)

wären in diesem Fall hilfreich.

Ansprechpartnerin beim DCV: Christiane Kranz

Juristische Referentin

Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen

Fachbereich Sozialpolitik und fachliche Innovationen

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Telefon: 0761 200-683

christiane.kranz@caritas.de